



Sekretariat des DBR 2023: Weibernetz e.V.
Samuel-Beckett-Anlage 6, 34119 Kassel, Telefon: 0561/ 72 885 313
Mail: info@deutscher-behindertenrat.de, www.deutscher-behindertenrat.de

**Positionspapier des DBR
zu der von der Bundesregierung geplanten
Einführung einer Kindergrundsicherung**

I) Vorbemerkung

Anlässlich der aktuellen Diskussion über die Einführung, Ausgestaltung und Finanzierung der Kindergrundsicherung erklärt der DBR mit Nachdruck:

Der Kindergeldanspruch von Eltern für ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung muss erhalten bleiben oder darf zumindest nicht ersatzlos wegfallen!

Hintergrund ist, dass Kindergeld in der Regel längstens bis zum 25. Geburtstag eines Kindes geleistet wird. Den Eltern eines Kindes mit Behinderung kann aber auch noch nach diesem Stichtag ein Anspruch auf Kindergeld zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das ist der Fall, wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel, etwa durch Arbeitseinkommen oder eine Rente zu decken. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, wird für Kinder mit Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus ohne Altersbeschränkung Kindergeld geleistet.

Inhaber des Anspruchs auf Kindergeld sind die Eltern. Aus diesem Grund wird das Kindergeld dem Einkommen der Eltern zugeordnet. Dementsprechend darf das Kindergeld z.B. auch nicht bedarfsmindernd auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII angerechnet werden, die ein erwachsenes Kind mit Behinderung erhält, wenn es dauerhaft voll erwerbsgemindert und bedürftig im Sinne des Sozialhilferechts ist.

Dem Kindergeld kommt eine wichtige finanzielle Ausgleichsfunktion zu. Es trägt unter anderem der Unterhaltsleistung von Eltern gegenüber ihren Kindern mit Behinderung Rechnung, die insbesondere in Form von tatsächlicher Unterstützung häufig ein Leben lang erfolgt.

Der DBR hält einen solchen finanziellen Ausgleich für zwingend erforderlich, solange es keine ausreichenden Betreuungs- und Unterstützungsangebote insbesondere für Menschen mit Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf gibt und Eltern dadurch immer wieder in die Pflicht genommen werden, die Betreuung und Versorgung ihrer (erwachsenen) Kinder mit Behinderung selbst sicherzustellen.

II) Koalitionsvertrag der Bundesregierung

Mit der Kindergrundsicherung, deren Einführung SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in ihrem Koalitionsvertrag 2021 – 2025 „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ angekündigt haben, sollen bessere Chancen für Kinder und Jugendliche geschaffen und mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht werden. Auch soll die Kindergrundsicherung einfach, unbürokratisch und bürgernah ausgestaltet werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen bisherige finanzielle Förderungen wie das Kindergeld, die Leistungen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II/XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Kinderzuschlag und Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes in einer Leistung gebündelt werden, die aus zwei Bestandteilen bestehen soll, dem für alle Kinder und Jugendlichen zu zahlenden Garantiebetrags sowie ergänzend einem einkommensabhängigen Zusatzbetrag.

Die mit der Kindergrundsicherung verbundenen Zielsetzungen, insbesondere die Bekämpfung von Kinderarmut und die Entbürokratisierung kindbezogener Leistungen, werden vom DBR uneingeschränkt begrüßt.

Sorge bereitet dem DBR jedoch, wie sich die Einführung der Kindergrundsicherung auf den eingangs dargestellten Kindergeldanspruch von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung auswirken könnte. In diesem Zusammenhang beunruhigt den DBR insbesondere die Aussage im Koalitionsvertrag, wonach volljährige Anspruchsberechtigte die Kindergrundsicherung „direkt“ erhalten.

Der DBR fordert deshalb, dass der Kindergeldanspruch für Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderung im Zuge der Schaffung einer Kindergrundsicherung erhalten bleiben muss oder zumindest nicht ersatzlos wegfallen darf. Sollte der derzeitige Kindergeldanspruch in der Kindergrundsicherung aufgehen und diese künftig an die Kinder direkt gezahlt werden, muss es stattdessen eine entsprechende finanzielle Entlastungsleistung für Eltern behinderter Kinder geben, die die lebenslange Unterhaltssituation der Eltern berücksichtigt. Diese Entlastungsleistung muss Einkommen der Eltern bleiben. Eine bedarfsmindernde Anrechnung dieser Entlastungsleistung auf Sozialleistungen, die ein Kind mit Behinderung bezieht, darf auch weiterhin nicht erfolgen.

III) Weitere Forderungen des DBR

Der DBR macht darauf aufmerksam, dass mit dem Kindergeldanspruch von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung weitere Nachteilsausgleiche verbunden sind, die durch die Kindergrundsicherung nicht verloren gehen dürfen. Auch sollte die Prämisse, die Kindergrundsicherung einfach, unbürokratisch und bürgernah auszugestalten, gleichermaßen in Bezug auf die Ausgestaltung des Kindergeldanspruchs von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung gelten.

Im Einzelnen erhebt der DBR daher folgende weitere Forderungen zum Kindergeldanspruch von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung:

1. Steuervorteile erhalten

An den Bezug des Kindergeldes sind zahlreiche Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder geknüpft. Dazu gehören z.B. die Übertragbarkeit des Behinderten-Pauschbetrages und die Geltendmachung weiterer außergewöhnlicher Belastungen, die die erwachsenen Kinder mit Behinderung selbst mangels ausreichenden Einkommens nicht in Anspruch nehmen können.

Der DBR fordert deshalb, sicherzustellen, dass bestehende Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder nicht verloren gehen.

2. Beamten-spezifische Regelungen berücksichtigen

Für Beamte oder pensionierte Beamte, die Kindergeld für ein erwachsenes Kind mit Behinderung erhalten, sind weitere beamten-spezifische Regelungen an das Kindergeld gekoppelt, nämlich eine zusätzliche Stufe im Familienzuschlag (bis zu 400 Euro im Monat) und vor allem die Beihilfeberechtigung des erwachsenen Kindes mit Behinderung. Der Wegfall der Beihilfeberechtigung des Kindes hätte zur Folge, dass die Eltern ihr Kind mit Behinderung zu 100 % privat krankenversichern müssten, was sehr hohe Kosten auslöst.

Der DBR fordert deshalb, die beamten-spezifischen Regelungen bei der Ausgestaltung der Kindergrundsicherung zu berücksichtigen.

3. Keine Anrechnung auf Sozialleistungen der Eltern

Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist für Eltern behinderter Kinder erheblich erschwert. Aufgrund fehlender Betreuungsstrukturen verzichtet in der Regel ein Elternteil vollständig auf Berufstätigkeit oder reduziert seine Erwerbstätigkeit deutlich, um die Pflege und Betreuung des behinderten Kindes sicherzustellen. Dies mindert das Familieneinkommen für viele Jahre beträchtlich. Das Gleiche gilt für das Renteneinkommen der Familie. Besonders prekär stellt sich die Situation von alleinerziehenden Elternteilen dar. Eltern behinderter Kinder sind deshalb häufig auf Sozialleistungen wie z.B. das Bürgergeld nach dem SGB II oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII angewiesen. Da es sich beim Kindergeld um Einkommen der Eltern handelt, wird es zurzeit auf die von ihnen bezogenen Sozialleistungen bedarfsmindernd angerechnet.

Der DBR fordert deshalb, dass Entlastungsleistungen für Eltern von Menschen mit Behinderung vor allem einkommensschwachen Haushalten zugutekommen müssen. Künftig ist deshalb sicherzustellen, dass das Kindergeld im Falle eines etwaigen Sozialleistungsbezugs der Eltern anrechnungsfrei bleibt.

4. Kindergeld einfach und unbürokratisch ausgestalten

Eltern von Menschen mit Behinderung müssen sich in einem unübersichtlichen Rechtssystem zurechtfinden und sind häufig mit einem hohen Aufwand an Bürokratie belastet. Gerade das Kindergeldrecht für Eltern von Menschen mit Behinderung ist mit seinen Bezügen zum Sozialrecht und den damit verbundenen Detailfragen sehr kompliziert geregelt.

Der DBR fordert deshalb, dass Entlastungsleistungen für Eltern von Menschen mit Behinderung klar und verständlich geregelt sein müssen und die Geltendmachung keinen bürokratischen Aufwand erfordert.

5. Behindertenverbände in das Gesetzgebungsverfahren einbeziehen

Der Anspruch auf Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung betrifft nur eine vergleichsweise kleine Gruppe von Leistungsberechtigten und weist hinsichtlich seiner Voraussetzungen viele Besonderheiten auf. Es muss daher sichergestellt werden, dass die besonderen Belange dieser Personengruppe angemessen berücksichtigt werden.

Der DBR fordert deshalb, Menschen mit Behinderung und ihre Verbände in das Gesetzgebungsverfahren zur Kindergrundsicherung einzubeziehen.

Berlin/Kassel, den 10.05.2023